

**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 626**  
**„Boelckeweg/Alberloher Weg/B 51“,**  
**Stadt Münster**

Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG



**Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer**



# Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 626

## „Boelckeweg/Alberloher Weg/B51“

Stadt Münster

Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG

### **Auftraggeber:**

UTB Projektmanagement GmbH  
Columbiadamm 25  
10965 Berlin

### **Entwurfsverfasser:**

*Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer*

Mühlenstraße 18 - 59590 Geseke

Tel. 02942 - 2411

Fax: 02942 - 2419

e-mail: [info@buero-lederer.de](mailto:info@buero-lederer.de)

### **Bearbeitung:**

W. Lederer	Umweltplaner (Ökologie)	(Projektleiter)
A. Kämpfer-Lauenstein	Dipl.-Forstwirt	(Projektbearbeitung)

**Stand:** 21.11.2024

Abb. Titelblatt: Gasometer Münster (Foto: A. Kämpfer-Lauenstein).

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Veranlassung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Vorhabenbeschreibung</b> .....	<b>9</b>
3.1 Lage des Bebauungsplans .....	9
3.2 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens .....	9
<b>4. Methodische Grundlagen</b> .....	<b>11</b>
4.1 Material und Methoden .....	11
4.2 Untersuchungsgebiet.....	12
<b>5. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>13</b>
5.1 Mögliche (potenzielle) Wirkfaktoren des Vorhabens .....	13
5.2 Tatsächliche Wirkfaktoren des Vorhabens .....	15
<b>6. Vorkommen relevanter Arten 2024</b> .....	<b>18</b>
6.1 Besonders & streng geschützte Tierarten im Bereich des Vorhabens 2024 .....	18
6.2 Weitere Arten.....	20
<b>7. Konfliktermittlung</b> .....	<b>21</b>
7.1 Voraussichtliche Auswirkungen des B-Plans auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten („Abschichtung“).....	21
7.2 Detaillierte Art-für-Art-Betrachtung.....	22
<b>8. Erforderliche Maßnahmen</b> .....	<b>28</b>
<b>9. Zusammenfassung</b> .....	<b>30</b>
<b>10. Verwendete Grundlagen</b> .....	<b>31</b>
<b>11. Anhang</b> .....	<b>33</b>
11.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4011 (Münster), Quadrant 4 .....	33
11.2 Prüfprotokolle .....	36

**Karten:**

Karte 1: Brutvogelarten 2024

Karte 2: Fledermausarten 2024

**Abbildungsverzeichnis:**

Abb. 1: Lage und Grenze des Plangebietes (rote Linie: Grenze B-Plan Nr. 626; Quelle Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2024). ..... 4

Abb. 2: Aktuelle Bestandssituation (Luftbild, rote Linie = B-Plangrenze) ..... 9

Abb. 3: Vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 626 „Boelckeweg/Alberloher Weg/B51“ (Stand: Oktober 2024)..... 10

**Tabellenverzeichnis:**

Tab. 1: Erfassungstermine 2024 im Bereich der Vorhabenfläche. ....12

Tab. 2: Checkliste über mögliche (potenzielle) vorhabenbedingte Wirkfaktoren (ba = baubedingt; be = betriebsbedingt; an = anlagebedingt) und ihre Relevanz bei der artenschutzrechtlichen Prüfung (Übersicht).....13

Tab. 3: Besonders und streng geschützte Tierarten im Untersuchungsgebiet 2024 (vgl. Karte 1).....18

# 1. Veranlassung

Die Stadt Münster plant den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan B-Plan Nr. 626 (Boelckeweg / Albersloher Weg / Bundesstraße B 51). Dieser B-Plan soll die Voraussetzungen für den Ausbau des ehemaligen, denkmalgeschützten Gasometers der Stadtwerke Münster zu einem Gebäude mit den Hauptnutzungen Wohnen (57 %), Gewerbe (33 %) und Kultur (10 %) schaffen. Weitere Details können der Begründung zum B-Plan entnommen werden.

Da von dem geplanten Um- und Ausbau auch Vorkommen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten betroffen sein könnten, ist es im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (vorhabenbezogener B-Plan Nr. 626 der Stadt Münster) erforderlich, eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG durchzuführen. Aufgrund von konkreten aktuellen Hinweisen der Stadt Münster (UNB) zu Artenvorkommen (z.B. Sperber u.a.) im Bereich der Vorhabenfläche wurde auf eine Artenschutz-Vorprüfung (Stufe I) verzichtet.

Unser Büro wurde im Februar 2024 beauftragt, eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II) gem. § 44 BNatSchG durchzuführen. Das Kartierprogramm 2024 wurde mit der UNB der Stadt Münster abgestimmt (e-mail Stadt Münster, UNB, vom 25.1.24).

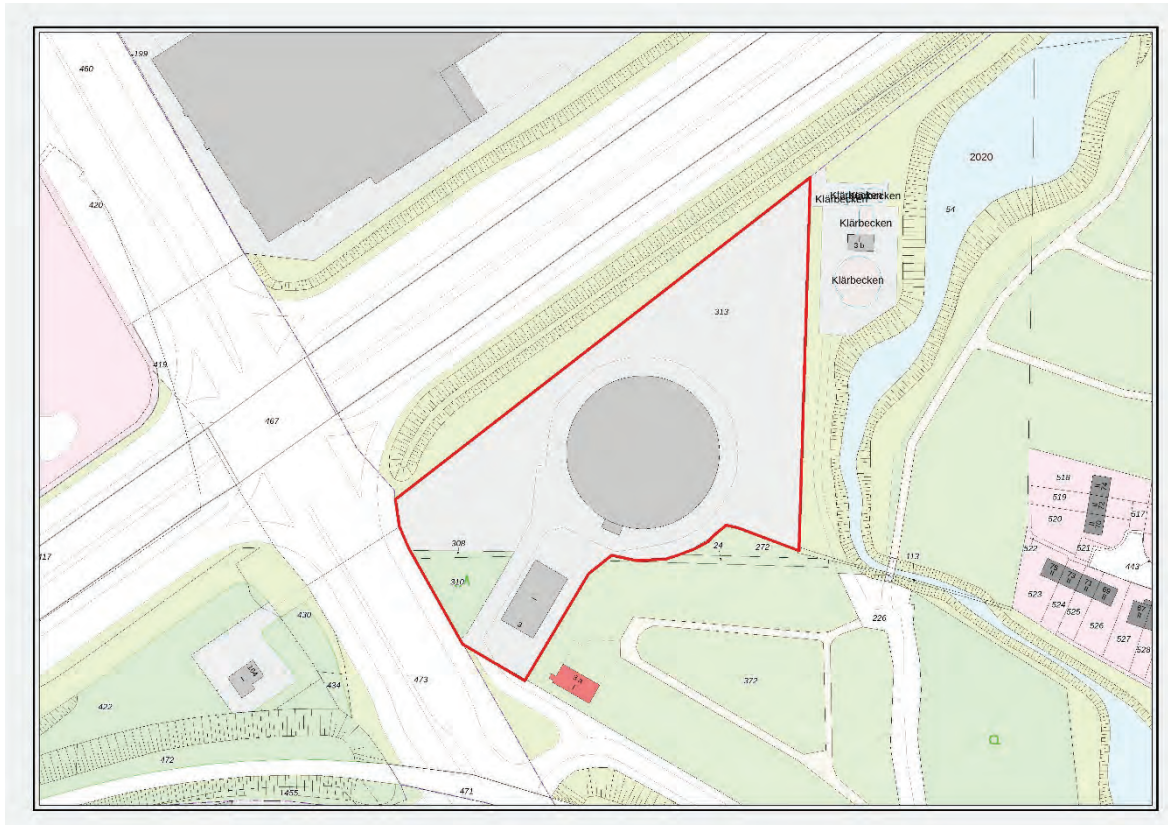
Die Prüfung erfolgt gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ .

## **Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II) stellt dar,**

- welche besonders und streng geschützten Arten von der Um- und Neugestaltung des Grundstücks und der zugehörigen Bauarbeiten und späteren Nutzungen betroffen sein könnten;
- ob sich, bei möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten, ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen vermeiden lassen und
- ob vorhabenbedingt artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG berührt sein könnten bzw. ob sogenannte CEF-Ausgleichsmaßnahmen für betroffene Arten durchgeführt werden müssen.

Im Rahmen der ASP Stufe II wird ggf. auch überprüft, inwiefern eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich werden könnte bzw. möglich ist.





**Abb. 1: Lage und Grenze des Plangebietes (rote Linie: Grenze B-Plan Nr. 626; Quelle Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2024).**

## 2. Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen der Berücksichtigung spezifischer Belange des Artenschutzes ergibt sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. der dort in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen europäischer Richtlinien.

Bei der Erstellung der Artenschutzprüfung gelten in NRW darüberhinaus die Vorgaben der VV Artenschutz 2016 bzw. die Handlungsempfehlung Bauplanung/Artenschutz 2010.

**Die relevanten Abschnitte der §§ 7, 44 und 45 sowie des § 67 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert am 08.05.24) werden nachfolgend zitiert.**

Nach den Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) Nicht unter Buchstabe a fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) „europäische Vogelarten“
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

**Streng geschützte Arten** sind nach §7 Abs. 2 Nr. 14 diejenigen besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Parallel zur Eingriffsregelung (§ 15 und 18 (2) BNatSchG i.V.m. dem jeweiligen Landesgesetz) hat der Vorhabenträger die Vorschriften für besonders geschützte u. bestimmte andere Tier- u. Pflanzenarten des § 44 BNatSchG zu beachten.

#### **§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

**(Zugriffsverbote).**

*Abs. (2) und (3) betreffen Besitz- und Vermarktungsverbote, Abs. (4) Bewirtschaftung, werden hier nicht wiedergegeben*

(5) Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,



3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

*Abs. (6) ist für die Durchführung der Untersuchungen relevant, hier nicht*

*Wiedergegeben*

## **§ 45 Ausnahmen**

*Abs. (1) bis (6) betreffen Regelungen zu den Besitz- und Vermarktungsverboten, hier nicht wiedergegeben*

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert: soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

*Abs. (8) betrifft Regelungen zum Verbringen aus Drittländern, wird hier nicht  
Wiedergegeben*

### **§ 67 Befreiungen**

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

### **Begriffsbestimmungen:**

#### **Lokale Population:**

„Eine Gruppe von Individuen einer Art [..], die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ (LANA 2009)

#### **Fortpflanzungs- und Ruhestätten:**

Bereiche im Gesamthabitat einer Art, die für das Fortpflanzungsgeschehen erforderlich sind wie z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete und Brutplätze bilden die Fortpflanzungsstätten. Die Ruhestätten umfassen alle Orte an die sich ein Tier zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht (z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze sowie Sommer- und Winterquartiere) (LANA 2009).

#### **Verschlechterung des Erhaltungszustandes:**

Durch eine Störung verursachte signifikante und nachhaltige Verringerung der lokalen Population (LANA 2009).

## 3. Vorhabenbeschreibung

### 3.1 Lage des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 1,3 ha und liegt im Südosten von Münster. Nördlich und westlich der Fläche grenzen mit der B 51 und dem Albersloher Weg stark frequentierte Straßen an, östlich ein Graben und eine Kläranlage und südlich eine Kleingartenanlage.

Die B-Planfläche selbst wird geprägt durch die Außenwände bzw. -gerüste des ehemaligen Gasometers und der zugehörigen Nebengebäude. Umgeben ist das ehemalige Gasometer von einem geringen bis starken Baumholz aus Hybrid-Pappel, Silberweide, Schwarzerle, Birke, Rotbuche, Stieleiche, Esche und Bergahorn mit einer Strauchschicht aus Hasel, Weißdorn und Hartriegel.



Abb. 2: Aktuelle Bestandssituation (Luftbild, rote Linie = B-Plangrenze)

### 3.2 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens

Die Stadt Münster plant den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan B-Plan Nr. 626 (Boelckeweg / Albersloher Weg / Bundesstraße B 51).



Dieser B-Plan soll die Voraussetzungen für den Ausbau des ehemaligen, denkmalgeschützten Gasometers der Stadtwerke Münster zu einem Gebäude mit den Hauptnutzungen Wohnen (57 %), Gewerbe (33 %) und Kultur (10 %) schaffen. Das geplante Gebäude soll bei einem Durchmesser von 53 m und einer Gesamthöhe von 52 m insgesamt 14 Etagen erhalten, von denen die obersten 7 für eine Wohnnutzung vorgesehen sind. Die Aussenfassade (des Gasometers) bleibt im Wesentlichen erhalten und im bisher durchsichtigen Bereich mit einer Fassade aus Holz, Aluminium und Glas hinterbaut. In den unteren Etagen werden Stellplätze für KFZ integriert, die über eine Hochstraße zu erreichen sind.

Weitere Erläuterungen zum Vorhaben können der Begründung zum B-Plan entnommen werden.

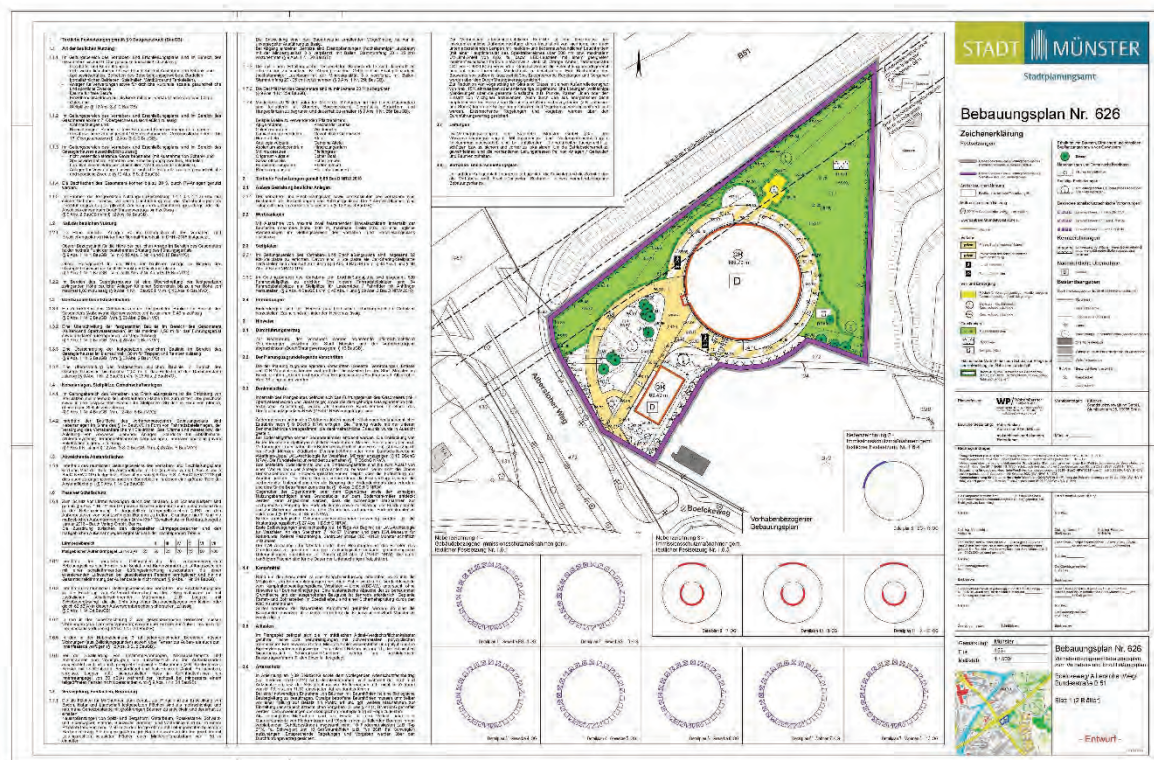


Abb. 3: Vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 626 „Boelckeweg/Alberloher Weg/B51“ (Stand: Oktober 2024).

## 4. Methodische Grundlagen

### 4.1 Material und Methoden

Die hier vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG basiert im Wesentlichen auf den Kartierungsergebnissen aus eigenen Begehungen in den Monaten März bis September 2024 zur Erfassung planungsrelevanter Tierarten bzw. Pflanzenarten, insbesondere der (gem. § 7 BNatSchG) besonders und streng geschützten Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien/Reptilien durch Sichtbeobachtungen und akustische Erfassung, teils mit BAT-Detektor und Fledermaus-Horchboxen, in Anlehnung an übliche Erfassungsmethoden zu den Tiergruppen (z.B. SÜDBECK et. al. 2005) sowie Hinweisen der UNB Stadt Münster zu Artenvorkommen im Bereich der Vorhabenfläche.

Bei den Begehungen wurden die vorhandenen Gebäude gezielt von außen (soweit diese Gebäudeteile begehbar waren) auf gebäudebewohnende Tierarten bzw. deren Spuren oder indirekte Hinweise untersucht. Dabei wurden insbesondere Lüftungsschächte, Dachüberstände, Außenwandverkleidungen, Nischen, Mauerlöcher, Dehnungsfugen etc. auf Spuren (Kot, Nester, Gewölle, Federn, sonstige Hinterlassenschaften von gebäudebewohnenden Tiere) von Fledermäusen und Vögeln untersucht.

Der umliegende Baumbestand wurde auf das Vorhandensein von Höhlen (Spechthöhlen oder anderen natürlichen Höhlen) und Greifvogelnestern (Horste) untersucht. Der Gehölzbestand nördlich und östlich des Gasometers bleibt dauerhaft erhalten.

Laichgewässer für Amphibien sind im Bereich der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Bei den Begehungen wurde auf Amphibien in ihren potentiellen Sommerlebensräumen geachtet, geeignete Saumbiotop wurden auf das Vorkommen von Eidechsen abgesehen.

Bis September wurden insgesamt 9 Begehungen zur Erfassung der relevanten Tierarten, **insbesondere der (gem. § 7 BNatSchG) besonders und streng geschützten Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien/Reptilien** im Untersuchungsgebiet (= Vorhabenfläche und näheres Umfeld) durchgeführt (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Erfassungstermine 2024 im Bereich der Vorhabenfläche.  
(Amphibien/Reptilien, Brutvögel, Durchzügler und Rastvögel, Fledermäuse)

Datum	Uhrzeit	Erf.art	Witterung
13.03.2024	07:00-09:00	A, B, D	st. bew., schw. SW-Wind, ca. 7-9°C
10.04.2024	06:30-08:30	A, B, D	w. bew., schw. NW-Wind, ca. 8-10°C
07.05.2024	05:30-07:00	A, B, D	w. bew., schw. NO-Wind, ca. 11-12°C
15.05.2024	21:00-22:40	A, B, F	ger. bew., schw. – m. NW-Wind, ca. 21-18°C
13.06.2024	05:30-07:00	A, B	ger. – w. bew., schw. NW-Wind, ca. 9-10°C
25.06.2024	21:00-23:00	B, F	Wolkenlos, schw. NO-Wind, ca. 25-21°C
01.07.2024	21:00-23:00	B, F	St. -w. bew., schw. NW-Wind, ca. 18-16°C
04.08.2024	20:30-22:00	F	Wolkenlos, windstill, ca. 22-18°C
08.09.2024	20:00-21:30	F	w. bew., windstill, ca. 20-18°C

## 4.2 Untersuchungsgebiet

Ausgehend von den zu erwartenden Projektwirkungen (insbesondere Flächeninanspruchnahme, bau- und betriebsbedingte Wirkungen u.a.) durch das geplante Vorhaben wurde im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung als Untersuchungsgebiet nicht nur die B-Planfläche, sondern auch das nähere Umfeld im Hinblick auf das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten betrachtet (vgl. Karte 1).



## 5. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

### 5.1 Mögliche (potenzielle) Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit der geplanten baulichen Nutzung des Plangebietes können verschiedene Auswirkungen (auf Tierarten) verbunden sein, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG führen können.

Die Tabelle 1 stellt die möglichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren zusammen und bewertet im Sinne einer "Checkliste" die Art der Wirkung (bau- anlage- oder betriebsbedingt) und die (artenschutzfachliche) Relevanz im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben.

Tab. 2: Checkliste über mögliche (potenzielle) vorhabenbedingte Wirkfaktoren (ba = baubedingt; be = betriebsbedingt; an = anlagebedingt) und ihre Relevanz bei der artenschutzrechtlichen Prüfung (Übersicht).

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Art	Relevanz
Direkter Flächenentzug	<b>Überbauung / Versiegelung</b>	ba,an	√
	<b>Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen</b>	ba,an	√
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-	-
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-	-
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	<b>Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes</b>	ba,an	√
	<b>Veränderung der morphologischen Verhältnisse</b>	ba,an	√
	<b>Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse</b>	an	√
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	-	-
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	an	-
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung / Verschattung)	an,be	-
Barriere/Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-	-
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	an	-

	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-	-
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	ba,be	√
	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	ba,be	√
	Licht (auch Anlockung, Schlagschatten)	be	√
	Erschütterungen / Vibrationen	ba	-
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	ba	-
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	-	-
	Organische Verbindungen	-	-
	Schwermetalle	-	-
	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-	-
	Salz	-	-
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Schwebstoffe, Sedimente)	-	-
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	-	-
	Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-	-
	Sonstige Stoffe	-	-
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	-	-
	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	-	-
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	-	-
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-	-
	Bekämpfung von Organismen (Pestiziden u.a.)	-	-
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-	-
Sonstiges	Sonstiges	-	-

Legende: **ba** = baubedingt, **an** = anlagebedingt, **be** = betriebsbedingt;  
 - = nicht relevant, √ = prüfungsrelevant (= "Fettdruck")

## 5.2 Tatsächliche Wirkfaktoren des Vorhabens

Unter Berücksichtigung der bisherigen und aktuellen Nutzung einer Teilfläche des B-Planes als und der damit einhergegangenen Wirkungen durch zeitweiligen Besucherverkehr, Lärm, Beleuchtung etc., die damit verbunden sind, werden im Folgenden ausschließlich die tatsächlichen Wirkfaktoren aufgeführt, die durch das geplante Vorhaben *zusätzlich* entstehen.

Alle weiteren, möglichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren, die in Tab. 1 aufgeführt sind, sind entweder im Bestand bereits vorhanden und werden durch das geplanten Vorhaben nicht weiter verstärkt oder sind von einem so geringen Ausmaß, dass sie keine nennenswerte Beeinträchtigung darstellen (z.B. Nichtstoffliche Einwirkungen).

Die wichtigsten **tatsächlichen** Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind:

- der direkte **Flächenentzug** durch die **Überbauung** von Grundstücksteilen und die damit einhergehende dauerhafte **Veränderung von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen** (bau- und anlagebedingt),
- Veränderung von **Habitaten oder Habitatelementen**, der Boden- und Morphologieverhältnisse sowie hydrologischen Verhältnisse durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt),
- **Lärmemissionen und visuelle Störungen** durch Bewegung von Fahrzeugen und Menschen insbesondere im Bezug zu störungs- und lärmempfindlichen Vogelarten (betriebsbedingt),
- **Lichtemissionen** (Fahrzeuge und Gebäude) mit Anlock- und Blendwirkung für z.B. Vögel und Insekten (betriebsbedingt).

Insbesondere an hohen Gebäuden, die nicht durch Vegetation abgeschirmt sind, können sich aufgrund von Lichtemissionen (inkl. Spiegelungseffekten) Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und Insekten ergeben, die nachfolgend näher erläutert werden:

### Vögel:

Grundsätzlich gibt es drei Faktoren, die eine Glasscheibe zu einer Vogelgefahr machen:

**1. Durchsicht:** Diese ist gegeben, wenn eine Glasscheibe einen ansonsten scheinbar freien Flugweg blockiert. Bei Häusern entsteht diese bei Verglasungen über Eck oder wenn durch ein zweites Fenster an der Rückwand eine Durchflugsmöglichkeit suggeriert wird. Auch bei verglasten Bushaltestellen oder Lärmschutzwänden besteht Durchsicht.

**2. Spiegelung:** In spiegelnden Glasfronten sieht ein Vogel die Umgebung vor dem Fenster, also Vegetation oder den freien Himmel und versucht dorthin zu fliegen.

**3. Beleuchtung:** Abends und nachts sind von innen beleuchtete Scheiben eine Gefahr. Gerade nachts ziehende Vögel werden von den Lichtern angezogen, ohne dass sie die Scheiben erkennen können.

Künstliche Lichtquellen, vor allem wenn sie sich auf hochragenden Gebäuden befinden und sehr weit reichen, wurden bereits früh als Gefahrenquelle für nachts ziehende Vögel erkannt (RICHARZ 2001, BALLASUS et al. 2009). Danach treten Anflugkatastrophen an hohen Bauwerken besonders bei bestimmten Witterungsbedingungen auf, wie

- weitgehender oder völliger Bedeckung des Himmels,
- niedrig (120 bis 500 m) hängenden dicken Schichtwolken,
- einer durch Nebel oder Dunst hervorgerufenen schlechten Sicht,
- Tiefdruckwetterlagen
- einer der Zugrichtung etwa entsprechenden Windrichtung in Bodennähe oder
- wenn in den vorangegangenen 12 Stunden eine Kaltfront durchgezogen ist.

Bedingt durch solche Wetterlagen fliegen die Vögel in geringeren Höhen, womit einerseits die Blend- und Lockwirkung der Lichtquellen steigt und andererseits die Kollisionsgefahr an hochragenden Bauwerken steigt.

Neben der Beschränkung der Beleuchtungszeiten auf unkritische Phasen (im Jahr, z.B. außerhalb der Hauptzugzeiten von Vögeln) können durch die Beleuchtungsstärke und die Ausrichtung der Strahler die negativen Auswirkungen von Licht auf Vögel minimiert werden. Insbesondere ist zu vermeiden, dass Licht in den freien Himmel abstrahlen kann, d. h. die Strahler sind exakt auf den zu beleuchtenden Baukörper auszurichten.

#### Fledermäuse:

Die Auswirkungen von Licht auf Fledermäuse sind nach bisherigem Kenntnisstand ambivalent: Einige Arten wie z. B. die Zwergfledermaus, die normalerweise auch schon in der Dämmerung jagen, nutzen das Umfeld bestimmter Lampen zur Nahrungssuche, sofern diese eine Anlockwirkung auf Insekten ausüben. Die meisten Fledermausarten jedoch meiden hell beleuchtete Bereiche bei der nächtlichen Nahrungssuche, so dass diese Bereiche ihre Funktion als Nahrungshabitat für diese Arten verlieren. Zu berücksichtigen ist auch, dass zahlreiche Fledermausarten (wie z.B. Bechsteinfledermaus oder Langohren) nur sehr niedrig (wenige Meter über dem Boden) jagen und nur einige (wie z.B. Zwergfledermaus oder Großer Abendsegler) den hohen Luftraum zur Jagd nutzen; in den Zugzeiten von Fledermäusen (hauptsächlich April und im September/Okttober) fliegen viele Fledermausarten im höheren Luftraum (bis mehrere 100m hoch). Die Beleuchtung von Gebäuden o.ä. sollte sich also möglichst in einem engen Bereich im Nahbereich des betreffenden Gebäudes befinden.

Neben der Beschränkung der Beleuchtungszeiten auf wenige Nachtstunden und auf unkritische Phasen (im Jahr, z.B. außerhalb der Hauptzugzeiten von Fledermäusen) können durch die Beleuchtungsstärke und die Ausrichtung der Strahler die negativen Auswirkungen von Licht auf Fledermäuse minimiert werden. Insbesondere ist zu vermeiden, dass Licht in den freien Himmel abstrahlen kann, d. h. die Strahler sind exakt auf den zu beleuchtenden Baukörper auszurichten.

Insekten:

Grundsätzlich sind LED-Strahler deutlich insektenfreundlicher als herkömmliche Natriumdampf-Niederdrucklampen oder gar Quecksilberhochdrucklampen. Im Übrigen erzeugen LED-Strahler keine hohen Temperaturen im Nahbereich der Lichtquelle, sodass insbesondere für Insekten keine letale Wirkung bei eventuell stattfindenden Flügen in der Nähe der LED-Lichtquelle zu erwarten ist. Weiterhin ist die Aktivitätsphase von Insekten zu berücksichtigen: diese sind überwiegend „nur“ zwischen April und Mitte November aktiv (nur sehr wenige Nachtfalter sind auch zwischen November und Februar zeitweise aktiv). Die Anlockwirkung von LED-Licht hängt stark von der gewählten Lichtfarbe ab, da Insekten besonders für kurzwelliges Licht sehr empfindlich sind:

Um den Anflug von Insekten möglichst gering zu halten, ist als Lichtfarbe „warmweiß“ zu wählen. Die Lichtfarbe „kaltweiß“ enthält einen höheren Blau-Anteil, der eine höhere Anlockwirkung auf Insekten ausübt.

Neben der Beschränkung der Beleuchtungszeiten allgemein auf wenige Nachtstunden und der allgemeinen Abschaltung der Beleuchtung in den Monaten April bzw. September/Okttober können durch die Beleuchtungsstärke und die Ausrichtung der Strahler die negativen Auswirkungen von Licht auf Insekten minimiert werden. Insbesondere ist zu vermeiden, dass Licht in den freien Himmel abstrahlen kann, d. h. die Strahler sind exakt auf den zu beleuchtenden Baukörper auszurichten.

## 6. Vorkommen relevanter Arten 2024

### 6.1 Besonders & streng geschützte Tierarten im Bereich des Vorhabens 2024

Auf Grundlage der vorhandenen Biotoptypenausstattung im Untersuchungsgebiet (s. Kap. 3.1) und der Begehungen von März bis September 2024 wird aktuell von dem Vorkommen der in Tab. 2 aufgeführten besonders und streng geschützten Tierarten im Bereich des Vorhabens und dessen Nahbereich (= Untersuchungsgebiet) ausgegangen.

Tab. 3: Besonders und streng geschützte Tierarten im Untersuchungsgebiet 2024 (vgl. Karte 1).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	BNatSchG	VSR Anhang I, FFH-Anh.	Rote Liste		Ab-schich-tung
					D	NRW	
<b>Vögel</b>							
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	bg	-	*	*	a
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV	bg	-	*	*	a
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	bg	-	*	*	a
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	BV	bg	-	*	*	a
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	BV	bg	-	*	*	a
<i>Pica pica</i>	Elster	BV	bg	-	*	*	a
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	DZ	bg	-	*	*	a
<b><i>Phoenicurus phoenicurus</i></b>	<b>Gartenrotschwanz</b>	<b>NG</b>	<b>bg</b>	-	*	<b>V</b>	<b>b</b>
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	BV	bg	-	<b>V</b>	*	a
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	NG	bg	-	*	*	a
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	bg	-	*	*	a
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	bg	-	*	*	a
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	NG	bg	-	*	*	a
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	bg	-	*	*	a
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	BV	bg	-	*	*	a
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV	bg	-	*	*	a
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	bg	-	*	*	a
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	BV	bg	-	*	*	a
<b><i>Accipiter nisus</i></b>	<b>Sperber</b>	<b>BV</b>	<b>sg</b>	-	*	*	<b>x</b>
<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>Star</b>	<b>BV</b>	<b>bg</b>	-	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>x</b>
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	BV	bg	-	*	*	a
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	BV	bg	-	*	*	a



<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	BV	bg	-	V	3	b
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	bg	-	*	*	a
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV	bg	-	*	*	a
<b>Säugetiere</b>							
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	NH, ZQ	sg	Anh. IV	3	R	x
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	NH, ZQ	sg	Anh. IV	*	G	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	NH, ZQ	sg	Anh. IV	*	*	x
<b>Legende:</b>							
<b>Fettgedruckt: Planungsrelevante Arten 4011/4</b>							
Status im Untersuchungsgebiet: BV = Brutvogel NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler bzw. Wintergast NH = Nahrungshabitat, ZQ = Zwischenquartier, LH = Laichhabitat, GL = Ganzjahreslebensraum							
Schutzstatus gemäß BNatSchG: bg = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG oder nach BArtSchV sg = streng geschützt nach § 7 BNatSchG							
VSR Anhang I= Art ist in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) aufgeführt							
<b>Abschichtung (s. Kap. 7.1):</b>							
a = kommune Arten b = Nahrungsgäste / planungsrelevante Arten bzw. Arten die aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht betroffen sind x = Art-für-Art Betrachtung							
Rote Liste-Status: 0 = Ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste (zurückgehend) R = arealbedingt selten G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes d = Daten unzureichend u= unregelmäßig brütende Arten D = Deutschland, NW = Nordrhein-Westfalen I = gefährdete wandernde Tierart * = ungefährdet S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3,2,1 oder R)							
Quellen: LANUV (2024); Ryslavy, T. et al. (2020); Sudmann, S. et al. (2021); Meinig, H. et al. (2011); Meinig, H. et al. (2020); Kühnel, K.-D. et al. (2009); Schlüpmann, M. et al. (2011).							

Bei den nachgewiesenen Vogelarten (vgl. Karte 1) handelt es sich überwiegend um charakteristische Vogelarten der Siedlungsrandgebiete, Gärten, Parks und Waldränder, die überwiegend als sog. kommune Arten in der Stadt Münster relativ häufig sind. Diese Vogelarten, überwiegend Baum- und Strauchbrüter, haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten überwiegend am Rande der B-Planfläche in den Gehölzbeständen bzw. in Nistkästen.

Als Höhlenbrüter wurden Buntspecht, Grünspecht (Nahrungsgast), Star, Gartenrotschwanz (Nahrungsgast), Kohl- und Blaumeise, als Nischenbrüter der Grauschnäpper nachgewiesen.

Das Vorkommen seltenerer Arten ist angesichts der Lage des Plangebietes am Rande bestehender Siedlungsstrukturen (Verkehr, Kleingartenanlagen) auch nicht zu erwarten.

Die planungsrelevanten Vogelarten Sperber und Star, die innerhalb der B-Planfläche brüten, sind Gegenstand der detaillierten Art-für-Art-Betrachtung (s. Kap. 7.2).

Der Wanderfalke („des Fernsehturms“, Mitteilung des NABU v. 24.4.24) nutzt den Vorhabenbereich gelegentlich zur Jagd. Der Eisvogel durchfliegt gelegentlich den Vorhabenbereich, er nutzt die (außerhalb der B-Planfläche) östlich gelegenen Wasserflächen zur Nahrungssuche (Mitteilung des NABU v. 24.4.24).

Vorkommen von Reptilienarten wie die Zauneidechse wurden während der Begehungen in 2024 nicht festgestellt.

In einem Schacht im Bereich der Vorhabenfläche wurden Teichmolche, Grasfrösche und Erdkröten im Winterzeitraum beobachtet (Mitteilung UNB Stadt Münster v. 15.2.24), Reproduktionsgewässer für Amphibien sind im Bereich der Vorhabenfläche nicht vorhanden (es wurden in 2024 auch keine Grünfrösche in Pfützen im Bereich des Gasometers beobachtet, vgl. e-mail vom 25.4.24).

Die nachgewiesenen Fledermausarten nutzen vor allem die älteren Gehölzbestände und deren Randbereiche sowie den Graben südlich des Plangebietes zur Nahrungssuche. Die Arten Wasser- und Zwergfledermaus nutzen vermutlich die Spechthöhlen sowie Vogel- und Fledermauskästen in dem Gehölzbestand gelegentlich als Zwischen- und Paarungsquartier. Reproduktions-Quartiere von Fledermausarten wurden nicht festgestellt. Alle nachgewiesenen Fledermausarten sind Gegenstand der detaillierten Art-für-Art-Betrachtung (s. Kap. 7.2).

Die Liste der planungsrelevanten Arten für das Maßstabblatt 4011/4 wurde für die einzelnen aufgeführten Arten hinsichtlich möglicher Vorkommen im Bereich der Vorhabensfläche überprüft:

Das Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Brutvogel-, Amphibien- und Säugerarten (vgl. Anhang 9.1 mit den dort aufgeführten planungsrelevanten Vogel-, Amphibien- und Säugerarten für den Bereich Münster) kann angesichts der Lage des Plangebietes am Rande bestehender Verkehrsinfrastruktur bzw. Siedlungsstrukturen und aufgrund des Fehlens von geeigneten Lebensräumen (z.B. Gewässer) sowie aufgrund der Ergebnisse der (eigenen) Begehungen 2024 ausgeschlossen werden.

## 6.2 Weitere Arten

Weitere besonders und streng geschützte (und/oder gefährdete) Arten aus anderen Tier- und Pflanzengruppen, wie z. B. Schmetterlinge konnten im Bereich der Vorhabenfläche einschl. näherem Umfeld (= Untersuchungsgebiet) aufgrund fehlender artspezifischer Lebensraumstrukturen nicht nachgewiesen werden.

## 7 Konflikttermittlung

### 7.1 Voraussichtliche Auswirkungen des B-Plans auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten („Abschichtung“)

Bei den besonders und streng geschützten Arten handelt es sich um solche Tier- und Pflanzenarten, die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdungslage einem strengeren Schutzregime gemäß BNatSchG unterliegen. Auch für die weniger gefährdeten kommunen und häufigen Arten (z. B. alle europäischen Vogelarten, die besonders geschützt sind) gelten grundsätzlich die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3.

Soweit es sich jedoch um nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie um Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, handelt, gilt für diese Arten die sog. „artenschutzrechtliche Privilegierung“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Dementsprechend wird nachfolgende „Abschichtung“ (s. auch Tab. 2, letzte Spalte und Legende) vorgenommen.

- a) Die Vogelarten, die weder streng geschützt noch in der Roten Liste in einer Gefährdungsklasse von mind. 3 gelistet sind (Vogelarten wie z.B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Zaunkönig oder Zilpzalp u.a., vgl. Tab. 2 Abschichtung a) werden nicht weiter betrachtet. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Planfläche sowie außerhalb im Umfeld des Vorhabens haben, aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit, des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).
- b) Die Rote-Liste-Arten und weitere planungsrelevante Tierarten (wie z. B. Gartenrotschwanz) kommen vor allem in den Randbereichen oder außerhalb des Plangebietes vor. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser genannten Arten befinden sich in den Gehölzbeständen, die erhalten bleiben, oder außerhalb des Plangebietes. Daher kann ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für diese Arten sicher ausgeschlossen werden.
- x) Bei denjenigen besonders und streng geschützten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder ggf. Jagdhabitats innerhalb oder im Nahbereich der

Vorhabenfläche haben (und nicht unter a und b einzuordnen sind, wie z.B. Sperber, Star und alle nachgewiesenen Fledermausarten), muß von einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben ausgegangen werden. Sie sind Gegenstand der nachfolgenden „Art-für-Art-Betrachtung“ (s. Kap. 7.2).

## 7.2 Detaillierte Art-für-Art-Betrachtung

Diejenigen planungsrelevanten Arten, die durch das Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingt beeinträchtigt werden können, sind Gegenstand der nachfolgenden Art-für-Art-Betrachtung (siehe Tab. 2, Abschichtung „x“):

### Sperber (*Accipiter nisus*)

#### Sperber (*Accipiter nisus*)

<b>Habitat</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit ausreichendem Nahrungsangebot</li> <li>• Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch</li> <li>• Mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe</li> </ul>
<b>Reviergröße</b>	• 4-7 km <sup>2</sup>
<b>Jahresperiodik</b>	• Brutvogel (Ende April - Juli)
<b>Jagdhabitats</b>	• k.A.
<b>Nahrung</b>	• Singvögel (vor allem Sperlinge, Finken, Drosseln)
<b>Jahresbruten</b>	• Eine
<b>Neststandorte</b>	• Meist Nadelbaumbestände (dichte Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit (4-18m Höhe)
<b>Bestand in NRW</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In allen Naturräumen nahezu flächendeckend</li> <li>• Ca. 3.700-4.500 Brutpaare</li> </ul>
<b>Rote Liste Deutschland</b>	• * (Nicht gefährdet)
<b>Rote Liste NRW (2021)</b>	• * (Nicht gefährdet)
<b>Erhaltungszustand NRW (B)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Atlantische Region: G (Günstig)</li> <li>• Kontinentale Region: G (Günstig)</li> </ul>

In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten, aber auch Laubbäumen, bestandenen Parkanlagen, Gärten, kleineren Gehölzbeständen und Friedhöfen vor.

Der Sperber kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Seit den 1970er-Jahren haben sich die Bestände nach Einstellung der Bejagung und der Verringerung des Pestizideinsatzes (Verbot von DDT) wieder erholt. Der Gesamtbestand wird auf etwa 3.700 bis 4.500 Brutpaare geschätzt (2015, LANUV 2024).

Im Bereich des Plangebietes wurde eine Brut in einer Birke östlich des Gasometers nachgewiesen, der Horstbaum bleibt erhalten.

Auswirkungen des B-Plans auf den Sperber ergeben sich vor allem durch bau- und betriebsbedingte Wirkungen (Störungen). Diese werden möglicherweise dazu führen, dass sich der Sperber, der in der Regel jedes Jahr einen neuen Horst baut (LANUV 2024), künftig (eventuell) einen Brutplatz etwas weiter entfernt (ca. 30-50 m) vom Gasometer suchen wird (Gehölzbestand im B-Planbereich, der erhalten bleibt), wo weniger Störungen durch Menschen zu erwarten sind. Die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang bleiben erhalten und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (auch sind artspezifische Gewöhnungseffekte zu berücksichtigen). **Damit bleiben die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten und es kommt durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.**

### Star (*Sturnus vulgaris*)

<b>Habitat</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Huftieren beweidete, halboffene Landschaften sowie feuchte Grasländer</li> <li>• ursprünglich: Randlagen und Lichtungen von Laubwäldern</li> </ul>
<b>Reviergröße</b>	• kein eigenes Revier; Brutstandort wird verteidigt
<b>Jahresperiodik</b>	• Standvogel, Teilzieher oder Kurzstreckenzieher in Abhängigkeit von seinem Lebensort
<b>Jagdhabitat</b>	• s. Habitat
<b>Nahrung</b>	• Regenwürmer, Larven der Wiesenschnake, Großinsekten
<b>Jahresbruten</b>	• eine, Nachgelege möglich
<b>Neststandorte</b>	• Höhlenbrüter: natürliche Baum- und Spechthöhlen, Nisthilfen u. Gebäude (Spalten, Nischen)
<b>Bestand in NRW</b>	• Der Gesamtbestand wird auf 155.000 bis 200.000 BP (2014) Brutpaare geschätzt
<b>Rote Liste Deutschland</b>	• 3 (gefährdet)
<b>Rote Liste NRW (2021)</b>	• 3 (gefährdet)
<b>Erhaltungszustand NRW (R)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• k.A.</li> <li>• k.A.</li> </ul>

Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Der Gesamtbestand wird auf 155.000 bis 200.000 Reviere geschätzt (2014, LANUV 2024). Im Bereich des Plangebietes wurde ein Brutrevier in den Hybrid-Pappeln am südlichen Rand des Plangebietes nachgewiesen.

Auswirkungen des B-Plans auf den Star ergeben sich nicht (Gehölzbestand bleibt erhalten). Als Kulturfolger und Ubiquist nutzt der Star eine Vielzahl von Lebensräumen in der Stadt. Potenzielle Bruthöhlen bleiben erhalten.

Durch Vermeidungsmaßnahmen (Ökologische Baubegleitung) unmittelbar vor eventuellen einzelnen Gehölzentnahmen wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Sollte es erforderlich werden, dass auch Bäume mit Spechthöhlen entfernt werden müssen, werden als Ersatz in den verbleibenden Gehölzbeständen weitere Nistkästen aufgehängt.

**Damit bleiben die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten und es kommt durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.**

### Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

<b>Wochenstuben (Weibchen)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meist in Baumhöhlen oder auch Fledermauskästen</li> <li>• <u>Bezug</u>: Juni; <u>Auflösung</u>: August</li> </ul>
<b>Sommerquartiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meist in Baumhöhlen oder auch Fledermauskästen</li> </ul>
<b>Winterquartiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meist in Baumhöhlen</li> <li>• Auch Gebäudequartiere und Quartiere in Dehnungsfugen von Brücken</li> <li>• oft als Massenquartiere</li> <li>• <u>Bezug</u>: Mitte Oktober; <u>Verlassen</u>: März/April</li> </ul>
<b>Jagdhabitate</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offene Lebensräume, meist an oder über Gewässern, Waldrändern und Kahlschlägen</li> </ul>
<b>Nahrung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Größere Beutetiere, z.B. Käfer, Nachtschmetterlinge, Grillen</li> </ul>
<b>Verbreitung in NRW</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In ganz NRW vorwiegend zu den Zugzeiten und im Winter zu finden</li> </ul>
<b>Rote Liste Deutschland</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 (Gefährdet)</li> </ul>
<b>Rote Liste NRW</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• R (arealbedingt selten)</li> </ul>
<b>Erhaltungszustand NRW</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Atlantische Region: G (Günstig)</li> <li>• Kontinentale Region: G (Günstig)</li> </ul>

In Nordrhein-Westfalen tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf und kommt dann vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerland zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken. Einige wenige Wochenstubenkolonien sind aus dem Rheinland bekannt (LANUV NRW 2021).

Im Zuge der saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren kann die Art auch regelmäßig am Stadtrand von Münster nachgewiesen werden. Im Plangebiet wurden 2 überfliegende Exemplare nachgewiesen, wobei das Gebiet potenziell auch als Nahrungshabitat und Zwischenquartier (Spechthöhlen) genutzt werden kann.



Auswirkungen des B-Plans auf den Abendsegler ergeben sich aus der Beeinträchtigung von potenziellen Jagdflächen und der daraus resultierenden Verringerung des Nahrungsangebotes. Bei den durch das Vorhaben beeinträchtigten Jagdhabitaten handelt es sich jedoch nicht um essenzielle Jagdhabitats des Abendseglers. Potenzielle Quartierstandorte (z. B. Tagesverstecke oder Paarungsquartiere in Baumhöhlen) des Abendseglers werden eventuell durch Gehölzentnahmen für die Erschließung entfernt (vgl. Karte 1 und vorhabenbez. B-Plan Nr. 626).

Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor der Gehölzentnahme (Ökologische Baubegleitung) wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Sollte es erforderlich werden, dass auch Bäume mit Spechthöhlen entfernt werden müssen, werden als Ersatz in dem verbleibenden Gehölzbestand weitere Fledermauskästen aufgehängt.

**Dementsprechend kommt es durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.**

### **Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

<b>Wochenstuben (Weibchen)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• überwiegend in Baumhöhlen, seltener in Gebäuden</li> <li>• Bezug: April/Mai/Juni; Auflösung: Mitte/Ende August</li> </ul>
<b>Sommerquartiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Mauerspalten</li> </ul>
<b>Winterquartiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhlen, Stollen, Keller, Eiskeller, Felsenbrunnen, Bachunterführungen, Geröll</li> <li>• <u>Bezug</u>: ab Oktober; <u>Verlassen</u>: April</li> </ul>
<b>Jagdhabitats</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• freie Wasserflächen wie Seen, Teiche oder größere Fließgewässer, auch über Wiesen und in Wäldern</li> </ul>
<b>Nahrung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vorwiegend Zuckmücken und Köcherfliegen, auch Schnabelkerfe, Netzflügler, Schmetterlinge u.a.</li> </ul>
<b>Verbreitung in NRW</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturreiche Landschaften im Berg- und Tiefland</li> </ul>
<b>Rote Liste Deutschland</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• * (Ungefährdet)</li> </ul>
<b>Rote Liste NRW</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gefährdet (3)</li> </ul>
<b>Erhaltungszustand NRW</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Atlantische Region: G (Günstig)</li> <li>• Kontinentale Region: G (Günstig)</li> </ul>

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Die Wasserfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor (LANUV 2021). Im Bereich des B-Planes wurde die Art bei der Nahrungssuche nur im Bereich des Grabens/Teichs südlich (und außerhalb) des Plangebietes nachgewiesen (s. Karte 2).

Nachteilige Auswirkungen des B-Plans auf die Nahrungshabitats der Wasserfledermaus sind nicht zu besorgen. Potenzielle Quartierstandorte (z. B. Tagesverstecke oder sonstige Sommerquartiere in Baumhöhlen) der Wasserfledermaus könnten durch die Gehölzentnahmen für die Erschließung entfernt werden.

Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor der Gehölzentnahme (Ökologische Baubegleitung) wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden.

Sollte es erforderlich werden, dass auch Bäume mit Spechthöhlen entfernt werden müssen, werden als Ersatz in dem verbleibenden Gehölzbestand weitere Fledermauskästen aufgehängt.

**Dementsprechend kommt es durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.**

### Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

<b>Wochenstuben (Weibchen)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschließlich an und in Gebäuden</li> <li>• häufig in Wohngebäuden, Spaltenquartiere wie Verkleidungen, Rollladenkästen</li> <li>• Nähe zu größeren Gewässern wichtig</li> </ul> <u>Bezug:</u> April/Mai; <u>Auflösung:</u> August
<b>Sommerquartiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• An und in Gebäuden, bevorzugt an Wandverkleidungen, in Spalten und Rollladenkästen</li> <li>• auch vereinzelt in Baum- und Felshöhlen</li> </ul>
<b>Winterquartiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keller, Stollen Höhlen, Gebäude, Mauerspalt, Spalten zwischen Innenwand und Ziegel, hinter Wandschränken</li> <li>• <u>Bezug:</u> ab Oktober; <u>Verlassen:</u> März/April</li> </ul>
<b>Jagdhabitate</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehölzbestände in Gewässernähe, Waldränder, an Hecken und in Laub- und Mischwäldern</li> <li>• Auch in parkartig aufgelockerten Gehölzbeständen im Siedlungsbereich</li> </ul>
<b>Nahrung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweiflügler und Schmetterlinge</li> </ul>
<b>Verbreitung in NRW</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überall verbreitet/flächendeckend, teilweise sehr häufig</li> </ul>
<b>Rote Liste Deutschland</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• * (Ungefährdet)</li> </ul>
<b>Rote Liste NRW</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• * (Ungefährdet)</li> </ul>
<b>Erhaltungszustand NRW</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Atlantische Region: G (Günstig)</li> <li>• Kontinentale Region: G (Günstig)</li> </ul>

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Jagdgebiete werden im Siedlungsbereich parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. In NRW ist die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vertreten und gilt als ungefährdete Art (LANUV 2024). Auch im Bereich des B-Plangebietes und dessen näherer Umgebung konnte das Vorkommen von Zwergfledermäusen bestätigt werden.

Auswirkungen des B-Plans auf die Zwergfledermaus ergeben sich aus der Beeinträchtigung der potenziellen Jagdflächen und der daraus resultierenden Verringerung des Nahrungsangebotes durch Überbauung von Teilflächen. Bei den durch das Vorhaben beeinträchtigten Jagdhabitaten handelt es sich jedoch nicht um essenzielle Jagdhabitate der Zwergfledermaus. Potenzielle Quartierstandorte (z. B. Tagesverstecke oder Paarungsquartiere in Baumhöhlen) der Zwergfledermaus werden durch die Gehölzentnahmen für die Erschließung entfernt.

Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor der Gehölzentnahme (Ökologische Baubegleitung) wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Sollte es erforderlich werden, dass auch Bäume mit Spechthöhlen entfernt werden müssen,

werden als Ersatz in dem verbleibenden Gehölzbestand weitere Fledermauskästen aufgehängt.

**Dementsprechend kommt es durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.**

## 8. Erforderliche Maßnahmen

### Vermeidungsmaßnahmen:

#### **M 1 Ökologische Baubegleitung: Maßnahmen vor und während der Gehölzentnahme**

Eine Gehölzentnahme ist im Zeitraum 1.11. bis 28.2. (außerhalb der Brutzeit bzw. Aktivitätsperiode von Fledermäusen) durchzuführen.

Für den Fall, dass im Bereich der notwendigen Gehölzentnahmen Baumhöhlen von Fledermäusen als Quartier genutzt werden, werden durch die Ökologische Baubegleitung die Baumhöhlen unmittelbar vor der Gehölzentnahme mit der Endoskopkamera nochmals inspiziert und ggf. weitere Maßnahmen festgelegt. Sollten sich zu diesem Zeitpunkt Fledermäuse in der Baumhöhle aufhalten, wird der Höhleneingang vorübergehend mit einem Stück Stoff verschlossen, der Baum unter Zuhilfenahme einer Seil- oder Kransicherung langsam bzw. behutsam gefällt, die Krone abgetrennt und der untere Stammabschnitt mit der Höhle in dem verbleibenden Gehölzbestand wieder aufgestellt, an einen Baum angebunden und der Höhleneingang spätestens vor Einbruch der Dämmerung wieder geöffnet.

Da die Gehölzentnahmen (im Winter) aber möglichst bis Ende Februar abgeschlossen sein sollen und die Baumhöhlen sich in der Regel nicht als Winterquartier eignen, ist dieser Fall sehr unwahrscheinlich.

Die durchgeführten Maßnahmen der ökologischen Baubegleitung werden dokumentiert und in einem Protokoll der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

#### **M 2 Vermeidung schädlicher Licht-Emissionen und Spiegel-Effekte**

Große hell leuchtende oder spiegelnde Glasfronten sind zu vermeiden bzw. durch Verwendung geeigneter Glasmaterialien, Folierungen und Einbau von Jalousien, die zu Vogelzugzeiten nachts automatisch schließen, auszuschließen. Eine Bestrahlung des Bauwerks von außen ist auszuschließen. Zur notwendigen Beleuchtung von Verkehrsflächen sind ausschließlich Strahler mit warmweißen LED-Licht zu verwenden, die in geringer Höhe von oben nach unten gerichtet sind und nur bei Bedarf eingeschaltet sind (z.B. über Bewegungsmelder gesteuert).

### Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

#### **M 3 Aufhängen von Vogel- und Fledermauskästen**

Als Ersatz für den Verlust potenzieller Quartierstandorte von Fledermäusen und potenzieller Bruthöhlen für Vögel (u.a. Star) in den zu fällenden Bäumen werden in

den verbleibenden älteren Gehölzbeständen der Vorhabensfläche 10 Fledermauskästen (z. B. Typ 2FN der Fa. Schwegler) und 10 Großraumhöhlen (z. B. Typ 2GR der Fa. Schwegler) aufgehängt, die für Vögel, Bilche und Fledermäuse geeignet sind.

Da rund um die Vorhabensfläche die Gehölzbestände grundsätzlich erhalten bleiben, wird die ökologische Funktion (als Jagdhabitat und Standort für Zwischenquartiere der vorkommenden Fledermausarten sowie für einige Vogelarten) im räumlichen Zusammenhang auch nach Realisierung des Vorhabens gewährleistet.

## 9. Zusammenfassung

Die Stadt Münster plant den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan B-Plan Nr. 626 (Boelckeweg / Albersloher Weg / Bundesstraße B 51). Dieser B-Plan soll die Voraussetzungen für den Ausbau des ehemaligen, denkmalgeschützten Gasometers der Stadtwerke Münster zu einem Gebäude mit den Hauptnutzungen Wohnen (57 %), Gewerbe (33 %) und Kultur (10 %) schaffen.

Da von dem geplanten Um- und Ausbau auch Vorkommen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten betroffen sein könnten, ist es im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (B-Plan Nr. 626 der Stadt Münster) erforderlich, eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG durchzuführen.

Die Erfassung der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten erfolgte in 2024 (insbesondere von Vögeln, Fledermäusen und Amphibien/Reptilien) im Plangebiet und näherer Umgebung.

In der Vorhabenfläche wurden u.a. 2 planungsrelevante Vogelarten (Sperber und Star) und 3 streng geschützte Fledermausarten (Großer Abendsegler, Wasser- und Zwergfledermaus) nachgewiesen, die von potenziellen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten. Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Individuen dieser Arten im Zusammenhang mit den für die Erschließung der Fläche notwendigen Gehölzentnahmen sind eine ökologische Baubegleitung und ggfs. eine Umsiedlung von Tieren vorgesehen. Beim streng geschützten Sperber, der in 2024 unmittelbar östlich des Gasometers gebrütet hat, wird das Bruthabitat bau- und betriebsbedingt beeinträchtigt (Störung): die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang aber erhalten.

Bei notwendigen Baumfällungen wird eine Ökologische Baubegleitung eingesetzt. Sollte es dabei zu Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Specht- oder sonstigen Baumhöhlen kommen, werden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen CEF-Ausgleichsmaßnahme ersatzweise entsprechende Vogel- und Fledermauskästen in den verbleibenden älteren Gehölzbeständen aufgehängt.

**Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Ausgleichsmaßnahmen und der Ökologische Baubegleitung sind die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten nicht berührt, auch weil die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.**

Dementsprechend ist auch keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.



## 10. Verwendete Grundlagen

- AHLÉN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.
- BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. I S. 3434).
- BOYE, P. (2019): Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). In: AG Säugetierkunde NRW — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Heruntergeladen von saeugeratlas-nrw.lwl.org am 20.11.2019.
- FELDMANN, R. & H. VIERHAUS (1984): Kleine Bartfledermaus - *Myotis mystacinus* (Leisler In Kuhl, 1817). - In: SCHRÖPFER, R., R. FELDMANN & H. VIERHAUS (Hrsg.): Die Säugetiere Westfalens. Abh. Westf. Mus. Naturkd. Münster 46 (4): 83 - 86.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. – Springer, Berlin – Heidelberg – New York.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2024): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, - <<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>>, abgerufen am 20.06.2024.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand November 2010. – Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010.
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und

- 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.17.
- Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57, S. 12 – 112.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & M. HACHTEL unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – *Amphibia* – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand September 2011. Herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SUDMANN, S. R., M. SCHMITZ, C. GRÜNEBERG, P. HERKENRATH, M. JÖBGES, T. MIKA K. NOTTMEYER-LINDEN, K. SCHIDELKO, W. SCHUBERT UND D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. – Charadrius 57, 75-130.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VIERHAUS, H. (1997): Zur Entwicklung der Fledermausbestände Westfalens - eine Übersicht. - Abh. Westf. Mus. Naturk. 59 (3):

# 11. Anhang

## 11.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4011 (Münster), Quadrant 4

(Quelle: [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de), abgerufen am 20.06.2024)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügel- fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	
Lutra lutra	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vespertilio murinus	Zweifarb- fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	

Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Aythya ferina	Tafelente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Emberiza schoeniclus	Rohrammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Netta rufina	Kolbenente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Parus montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	

Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	

Erläuterung: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend , S = ungünstig / mittel - schlecht;  
 ↓ = negative Bestandsentwicklung, ↑ = positive Bestandsentwicklung

## 11.2 Prüfprotokolle

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 626 "Gasometer"  
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Münster Antragstellung (Datum): 21. November 2024

Die Stadt Münster plant den Ausbau des ehemaligen Gasometers zum Wohnen, gewerblicher und kultureller Nutzung im Südosten der Stadt Münster und hat dazu den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 626 aufgestellt.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Kommune Arten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Grauschnäpper, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stockente, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.



### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">Sperber (Accipiter nisus)</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">*</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">*</span>	<b>Messtischblatt</b>  <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">4011</span>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <span style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">■ grün</span> günstig <span style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">■ gelb</span> ungünstig / unzureichend <span style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">■ rot</span> ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Sperber kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 3.700 bis 4.500 Brutpaare geschätzt (2015, LANUV 2024). Im Bereich des Plangebietes wurde eine Brut in einer Birke östlich des Gasometers nachgewiesen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Auswirkungen des B-Plans auf den Sperber ergeben sich vor allem durch bau- und betriebsbedingte Wirkungen. Diese werden dazu führen, dass sich der Sperber künftig einen Brutplatz etwas weiter weg vom Gasometer suchen wird, wo weniger Störungen durch Menschen zu erwarten sind. Die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang bleiben erhalten und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> </ol>		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">Star (Sturnus vulgaris)</span>														
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">3</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">3</span>	<b>Messtischblatt</b>  <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">4011</span>												
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün         </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb         </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> rot         </div> <div style="margin-left: 10px;">           günstig            ungünstig / unzureichend            ungünstig / schlecht         </div>	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht													
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>In Nordrhein-Westfalen ist der Star in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Jedoch werden seit den 1980er Jahren deutliche Bestandsrückgänge nicht nur in Nordwesteuropa sondern auch in Nordrhein-Westfalen zu beobachten. Im Bereich des Plangebietes wurde ein Brutrevier in den Hybrid-Pappeln am südlichen Rand des Plangebietes nachgewiesen.</p>														
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>														
<p>Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor der Gehölzentnahme wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Sollte es erforderlich werden, dass auch Bäume mit Spechthöhlen entfernt werden müssen, werden als Ersatz in den verbleibenden Gehölzbeständen Nistkästen aufgehängt</p>														
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)</span>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">3</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">R</span>	<b>Messtischblatt</b>  <span style="border: 1px solid black; padding: 5px;">4011</span>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <span style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">■ grün</span> günstig <span style="background-color: yellow; padding: 2px;">■ gelb</span> ungünstig / unzureichend <span style="background-color: red; padding: 2px;">■ rot</span> ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>In Nordrhein-Westfalen tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf und kommt dann vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. Im Zuge der saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren kann die Art auch regelmäßig am Stadtrand von Münster nachgewiesen werden. Im Plangebiet wurden 2 überfliegende Exemplare nachgewiesen, wobei das Gebiet potenziell auch als Nahrungshabitat und Zwischenquartier (Spechthöhlen) genutzt werden kann.</p>		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
<p>Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor der Gehölzentnahme wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Sollte es erforderlich werden, dass auch Bäume mit Spechthöhlen entfernt werden müssen, werden als Ersatz in dem verbleibenden Gehölzbestand Fledermauskästen aufgehängt.</p>		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Durch das geplante Vorhaben werden potenzielle Quartierstandorte des Großen Abendseglers zerstört. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bleiben die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten und es kommt durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 5px;">*</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 5px;">3</span>	<b>Messtischblatt</b>  <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4011</span>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün    günstig         </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb    ungünstig / unzureichend         </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> rot    ungünstig / schlecht         </div>	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Wasserfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen "gefährdet" und kommt in allen Naturräumen vor (LANUV 2024). Im Bereich des B-Planes wurde die Art bei der Nahrungssuche nur im Bereich des Grabens/Teichs südlich des Plangebietes nachgewiesen. Potenzielle Quartierstandorte (z. B. Tagesverstecke oder sonstige Sommerquartiere in Baumhöhlen) der Wasserfledermaus könnten durch die Gehölzentnahmen für die Erschließung entfernt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor der Gehölzentnahme wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Sollte es erforderlich werden, dass auch Bäume mit Spechthöhlen entfernt werden müssen, werden als Ersatz in dem verbleibenden Gehölzbestand Fledermauskästen aufgehängt.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Durch das geplante Vorhaben werden potenzielle Quartierstandorte der Wasserfledermaus zerstört. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bleiben die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten und es kommt durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> </ol>		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmegesetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

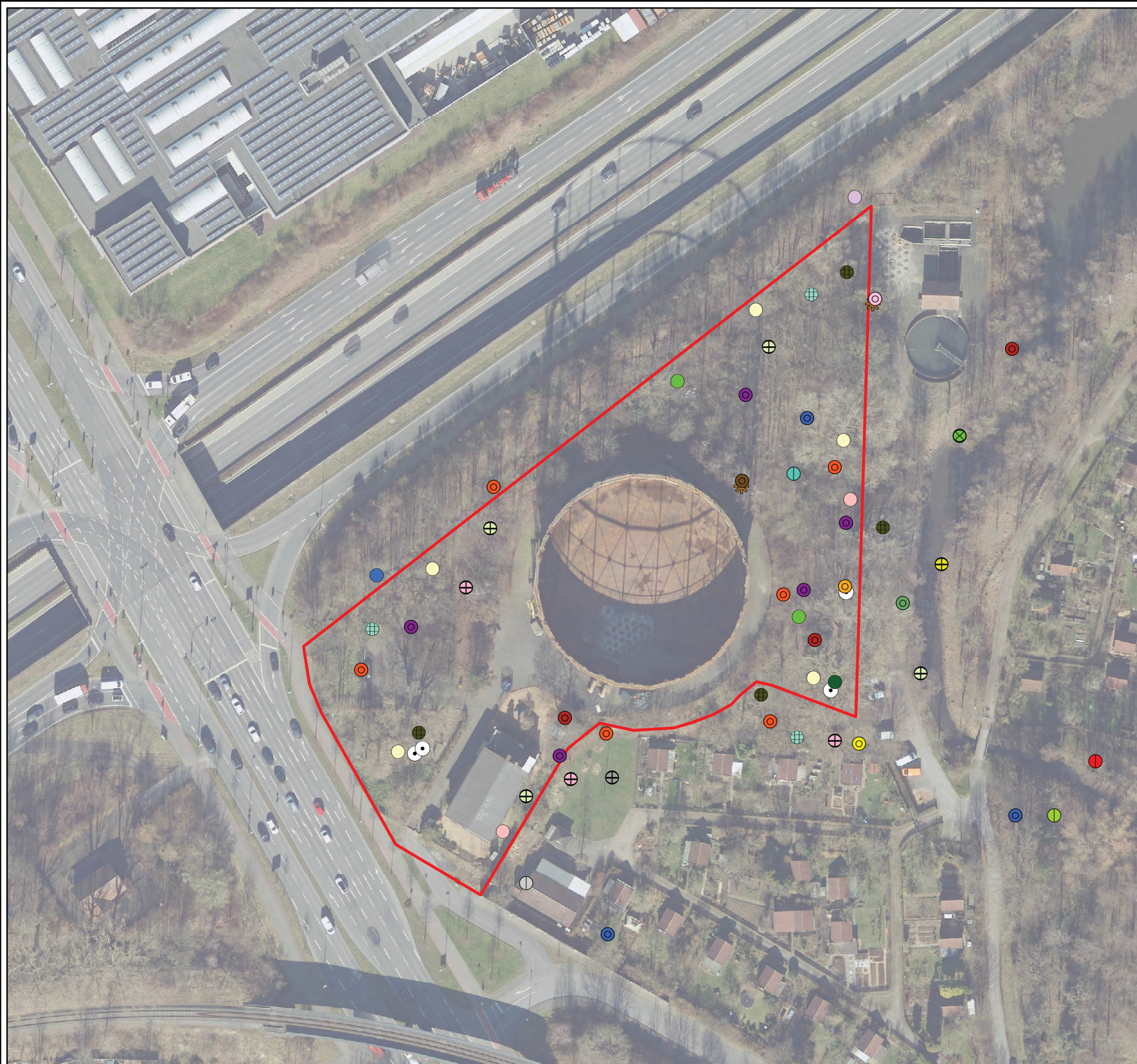
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).





## Legende

Grenze B-Plan Nr. 626

### Brutvogelarten

- |                                                                                                                                   |                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| <span style="color: yellow;">●</span> Amsel                                                                                       | <span style="color: purple;">●</span> Ringeltaube  |
| <span style="color: pink;">●</span> Blaumeise                                                                                     | <span style="color: orange;">●</span> Rotkehlchen  |
| <span style="color: green;">●</span> Buchfink                                                                                     | <span style="color: blue;">●</span> Singdrossel    |
| <span style="color: darkgreen;">●</span> Buntspecht                                                                               | <span style="color: brown;">●</span> Sperber       |
| <span style="color: lightpurple;">●</span> Eichelhäher                                                                            | <span style="color: yellow;">●</span> Star         |
| <span style="color: blue;">●</span> Elster                                                                                        | <span style="color: yellow;">●</span> Stieglitz    |
| <span style="border: 1px solid gray; border-radius: 50%; width: 10px; height: 10px; display: inline-block;"></span> Grauschnäpper | <span style="color: green;">⊗</span> Stockente     |
| <span style="color: pink;">⊕</span> Heckenbraunelle                                                                               | <span style="color: green;">●</span> Sumpfmeise    |
| <span style="color: green;">⊕</span> Kohlmeise                                                                                    | <span style="color: yellow;">⊕</span> Teichhuhn    |
| <span style="color: red;">●</span> Mönchsgrasmücke                                                                                | <span style="color: lightblue;">⊕</span> Zaunkönig |
| <span style="color: pink;">●</span> Rabenkrähe                                                                                    | <span style="color: darkgreen;">●</span> Zilpzalp  |

### Nahrungsgäste (NG) / Durchzügler (DZ)

- Fitis (DZ)
- Gartenrotschwanz (NG)
- Grünspecht (NG)
- ⊕ Mauersegler (NG)

### Sonstiges

- Spechthöhle
- ✱ Greif-/Großvogelhorst

Quelle Kartengrundlage:  
WMS NW DTK25



PROJEKT:

**B-Plan Nr. 626 Stadt Münster**

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG GEM. § 44 BNATSCHG

KARTE 1:

**Brutvogelarten 2024**

AUFTRAGGEBER:

**UTB Projektmanagement GmbH**  
Columbiadamm 25  
10965 Berlin

AUFTRAGNEHMER:

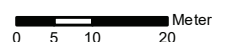
**Planungsbüro für  
Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer**  
Mühlenstraße 18  
59590 Geseke - Deutschland  
www.buero-lederer.de

BEARBEITUNG:

A. Kämpfer-Lauenstein (Dipl.-Forstwirt)

DATUM: 21.11.2024

Masstab: 1:1.000  
Kartenformat: DIN A3







## Legende

Grenze B-Plan Nr. 626

### Fledermaus-Nachweise 2024

- Großes Abendsegler
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

### Horchbox-Standorte

- 15.-18.05.2024
- 22.-25.06.2024
- 01.-04.07.2024
- 04.-07.08.2024

### Sonstiges

- Spechthöhle

Quelle Kartengrundlage:  
WMS NW DTK25



PROJEKT:

**B-Plan Nr. 626 Stadt Münster**

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG GEM. § 44 BNATSCHG

KARTE 2:

**Fledermausarten 2024**

AUFTRAGGEBER:

**UTB Projektmanagement GmbH**  
Columbiadamm 25  
10965 Berlin

AUFTRAGNEHMER:

**Planungsbüro für  
Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer**  
Mühlenstraße 18  
59590 Geseke - Deutschland  
www.buero-lederer.de

BEARBEITUNG:

A. Kämpfer-Lauenstein (Dipl.-Forstwirt)

DATUM: 21.11.2024

Masstab: 1:1.000  
Kartenformat: DIN A3 Meter